

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/10/13 B954/04 ua - B955/04 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.2004

## **Index**

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

ASVG §31 Abs3 Z12 idF 2. Sozialversicherungs-ÄnderungsG 2003

ASVG §351g Abs4 idF 2. Sozialversicherungs-ÄnderungsG 2003

ASVG §609 Abs19 idF Sozialrechts-ÄnderungsG 2004

VfGG §88

VwGG §48 Abs2

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerden von Pharmaunternehmen gegen die Vorschreibung von Akontozahlungen auf die Abgeltung der Bearbeitungskosten für den Erstattungskodex bzw auf den Finanzierungs-Sicherungs-Beitrag mangels Bescheidcharakters der angefochtenen Schreiben des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger; kein Kostenzuspruch an den belannten Hauptverband

## **Rechtssatz**

Die vorliegenden "Ersuchen", einen Beitrag zu den mit dem Erstattungskodex verbundenen Bearbeitungskosten zu leisten, sind nicht als Bescheide iSd Art144 Abs1 B-VG zu qualifizieren.

Die bekämpften Erledigungen ergingen nicht in der äußen Form eines Bescheides (sie sind weder mit "Bescheid" überschrieben noch in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung unterteilt); auch lassen sie - nach ihrem Gesamtbild - nicht den Willen des belannten Hauptverbandes erkennen, ein Rechtsverhältnis bindend zu gestalten oder festzustellen. Es handelt sich lediglich um die Aufforderung zur Zahlung eines vom Hauptverband nach den ihm vorliegenden Umsatzzahlen errechneten Betrages; insofern gleichen diese Schreiben bloßen Mitteilungen über Beitragsrückstände (vgl §62 Abs1 ASVG), sodass auch nicht gesagt werden kann, dass bei Verneinung ihrer Bescheidqualität ein Rechtsschutzdefizit entstünde (vgl VfSlg 16037/2000).

(Ebenso hinsichtlich des Finanzierungs-Sicherungs-Beitrags: B v 13.10.04, B955/04 ua).

Kosten an den belannten Hauptverband (offenbar als Ersatz des Vorlage- und Schriftsatzaufwandes) waren nicht zuzusprechen, da dies im VfGG nicht vorgesehen ist und eine sinngemäße Anwendung des §48 Abs2 VwGG im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht in Betracht kommt (zB VfSlg 10003/1984).

## **Entscheidungstexte**

- B 954/04 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.10.2004 B 954/04 ua
- B 955/04 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.10.2004 B 955/04 ua

## **Schlagworte**

Arzneimittel, Bescheidbegriff, Sozialversicherung, VfGH / Kosten

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B954.2004

## **Dokumentnummer**

JFR\_09958987\_04B00954\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)